Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Abfallinformation Gipsabfälle

Zur Abfallübernahme bzw. zur Ablagerung auf einer Baurestmassen- oder Massenabfalldeponie

1. Eindeutige Kennung dieser Abfallinformation

2. Abfallbesitzer in dessen Namen der Abfall angeliefert wird

Firmenname oder bei privaten Personen Vor- und Nachname
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)
Abfallbesitzer ist auch der Abfallerzeuger (Bauherr) ☐ Ja ☐ Nein

3. Wenn „Nein“: Abfallerzeuger durch den oder in dessen Namen der Abfall entstanden ist

Firmenname oder bei privaten Personen Vor- und Nachname
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land)

4. Anfallsort – der Ort (Baustelle, ASZ, Abfallbehandler), an dem der Abfall angefallen ist

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land ODER Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n))
Anfallsort ist auch der Absendeort ☐ Ja ☐ Nein

5. Wenn „Nein“: Absendeort – Ort, von dem der Abfall angeliefert wird (wenn nicht ident mit Anfallsort)

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land ODER Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n))

6. Abfallmasse

Kilogramm (kg)		
Ermittlung der Masse		
☐ gewogen	☐ berechnet	☐ geschätzt

7. Eindeutige Bezeichnung des beurteilten Abfalls dieser Abfallinformation

Bezeichnung	**Abfallart Schlüssel-nummer**	**Zutreffendes ankreuzen**
Gipsplatten (Gipsbauplatte, Gips-Wandbauplatten, Gips-Feuerschutzplatte, Gipsvliesplatte sowie Gipsbausteine)	31438	☐
Gipsfaserplatten	31438	☐
Sonstige Gipsabfälle (z.B. Gipsformen)	31438	☐

8. Grundlagen für die Beurteilung der Recyclingfähigkeit bzw. Ausnahme des Deponierungsverbots

8.1 Visuell feststellbare Verunreinigungen

Der Gehalt an zulässigen, nicht vermeidbaren Verunreinigungen beträgt

☐ ≤10 Vol.-% ☐ >10 Vol.-%

Dazu gehören: Fliesen/Fliesenkleber, Gipsputze, Elektroinstallationen (z.B. Kabel, Rohre), Metallprofile, Folien, Kunststoffteile, Holz, Holzwolle, andere nicht gefährliche Abfälle (z.B. Dosen, Sperrmüll, …)

Der Gehalt an nicht zulässigen Verunreinigungen (durch Sortierung) beträgt

☐ ≤0 Vol.-% ☐ >0 Vol.-%

Dazu gehören: Dämmstoffe (z. B. Mineralwolle, EPS, XPS), Porenbeton, Fließestriche (Calciumsulfatestriche), Kalksandstein, organische Schilf- Strohmatten

8.2 Asbestgehalt: Asbestanalytik im Fall der Deponierung jedenfalls zwingend erforderlich

Gips, der einen Asbestgehalt von ≤0,008 M% aufweist, ist für die Herstellung von RC-Gips zulässig

☐ ≤0,008 M% ☐ > 0,008 M% bis < 0,1 M% ☐ ≥ 0,1 M%

9. Beurteilung

☐ Abfall zur Herstellung von RC-Gips zulässig

☐ Abfall entspricht der Ausnahme des Deponierungsverbots und darf daher deponiert werden

10. Anmerkungen

Zum Beispiel Herkunft, Art

☐ Das Bodenaushubmaterial enthält keine bodenfremden Bestandteile (z. B. Bauschutt, Ziegel, Bauholz)

11. Notwendige Beilagen zu dieser Abfallinformation

- Für nicht recycelbare Abfälle: Asbestanalytik (im Fall der Deponierung jedenfalls zwingend erforderlich)

12. Ersteller der Abfallinformation

☐ Abfallbesitzer (siehe Pkt. 2) im Fall der Annahme bei einer Behandlungsanlage zur stofflichen Verwertung

☐ Extern befugte Fachanstalt / Fachperson / externe rückbaukundige Person

Vor- und Nachname

Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land):

Datum	Unterschrift des Erstellers der Abfallinformation